

COVID 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Maßnahmenkonzept während der Corona-Pandemie für Leiter/innen der Struktureinheiten auf Grundlage des [Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#), konkretisiert durch die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#), und der Rahmenvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, gültig ab dem 4.Mai 2020

Stand: 26.08.2020

Um das Risiko einer Infektionsübertragung zu minimieren, sind die folgenden Regelungen weiterhin zu berücksichtigen:

- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen ist sicherzustellen.
- Persönliche Kontakte sind zu minimieren.
- Auf eine gute Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie den Verzicht des Händeschüttelns ist zu achten.
- Arbeits- bzw. Aufenthaltsräume sind regelmäßig zu lüften. Insbesondere Flächen und Gegenstände, die von vielen genutzt werden (Türklinken, Teeküchen, Kopierer etc.), sollten eigenständig mit einem gebräuchlichen Reinigungsmittel verstärkt gereinigt werden.
- Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (z.B. Ventilatoren, Umluftkühler oder Heizlüfter) dürfen nur in Arbeitsräumen bzw. Laboratorien, in welchen nicht mehr als eine Person arbeitet, genutzt werden. Ist dies nicht gewährleistet, sind die Geräte auszuschalten. Ist die Abschaltung vor Ort nicht möglich, ist die Abschaltung über die technische Leitzentrale (techn.leitzentrale@tu-dresden.de) anzufordern.
- Beschäftigte und Studierende mit gesundheitlichen Risiken sowie Schwangere bedürfen des besonderen Schutzes (s.u.).
- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit den [Unterweisungsfolien](#) zum Coronavirus SARS-CoV-2.

Zur Kontaktminimierung ergeben sich folgende organisatorische Maßnahmen:

- Mobile Arbeit (i.S. v. Home-Office) ist im Einvernehmen mit den Vorgesetzten weiterhin möglich, wenn dies das Maßnahmenkonzept erfordert.
- Präsenzarbeit ist wieder verstärkt möglich und soll unter Wahrung des Maßnahmenkonzeptes grundsätzlich Vorrang haben.
- Anwesenheitsregelungen für Arbeitsräume/-bereiche (Büros, Labore, Werkstätten etc.)
 - Einzelnutzung von Arbeitsräumen anstreben. Bei Mehrfachbelegungen die Einhaltung der Abstandsregelungen absichern. Personen sollten sich nicht direkt gegenüber sitzen oder -stehen.
 - Verteilung der Beschäftigten auf Präsenzzeiträume prüfen bei möglichst durchgehenden Anwesenheitszeiten zur Reduktion von Arbeitswegen, z.B. Mo/Mi/Fr und Di/Do., um zu vermeiden, dass im Infektionsfall ggf. das gesamte Team von Quarantänemaßnahmen betroffen ist.
 - Einzelnutzung der Arbeitsplätze bevorzugen; Arbeitsmittel sollten nicht gemeinsam genutzt werden. Die ausschließlich personenbezogene Nutzung der üblichen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Gehörschutz) ist sicherzustellen und zu unterweisen.
 - Ankunftszeiten staffeln.
 - Aufzüge in Gebäuden und Dienstfahrzeuge möglichst nur einzeln nutzen. Gemeinsame Nutzung nur unter Einhaltung des Mindestabstands.
 - Einzelnutzung von Teeküchen, Pausen-, Toiletten-, Dusch- und Umkleieräumen.
 - Meldungs-/Rettungsketten sind abzusichern (Alleinarbeit bei Tätigkeiten mit hohen Gefährdungen weiterhin vermeiden; grundsätzlich Verweis auf die Notrufe 112 und 110 sowie intern HA 20000).

- Publikumsverkehr durch organisatorische Maßnahmen auf ein absolutes Minimum reduzieren. Beschäftigte an diesen Arbeitsplätzen sind besonders zu schützen (s.u.).
- Besprechungen/Beratungen bevorzugt digital durchführen (<https://tu-dresden.de/zih/dienste/videokonferenz>). Falls unvermeidbar auf ausreichenden Abstand zwischen den Teilnehmer/innen achten; Anwesenheitsliste führen.
- Dienstreisen auf ein absolutes Mindestmaß reduzieren bzw. nur bei unbedingter Notwendigkeit sowie unter Wahrung der hygienischen (Abstands-)Regelungen durchführen; Dienstreisen ins Ausland sind nur möglich, sofern für das Zielland keine Reisewarnung von Seiten des [Auswärtigen Amtes](#) sowie keine Quarantäneauflagen vorliegen.

Falls im Rahmen der Tätigkeit ein Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann, z.B. bei unvermeidbarem Publikumsverkehr, sind Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip (Rangfolge: technische vor organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen) **abzuleiten und zu dokumentieren.** Beispielhaft seien genannt:

1. Technische Maßnahmen, z.B. Aufbau von Trennwänden
2. Organisatorische Maßnahmen, z.B. Arbeitszeitflexibilisierung, bei Publikumsverkehr telefonische Vorbereitung eines Termins
3. Persönliche Schutzmaßnahmen, z.B. individuelle Mund-Nasen-Bedeckung

Beratung erhalten Sie bei Bedarf

zu 1. beim SG Zentrale technische Dienste (techn.dienste@tu-dresden.de),

zu 2. und 3. beim SG Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@tu-dresden.de) bzw. beim SG Gesundheitsdienst (gesundheitsdienst@tu-dresden.de).

Mund-Nasen-Bedeckungen können Sie bei tätigkeitsbedingter Erfordernis (s. Anlage 1) über das SG Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@tu-dresden.de) beziehen. Da aktuell ein Mangel an Schutzmasken im medizinischen und pflegerischen Bereich besteht, wird an der TU Dresden - auch im Sinne der Nachhaltigkeit - bevorzugt textile Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt werden. Über die Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und deren Pflege muss unterrichtet werden (s. Anlage 2). Grundsätzlich wird allen Beschäftigten und Studierenden das Tragen einer individuellen Mund-Nasen-Bedeckung bei möglichem Personenkontakt empfohlen. Die Leiter/innen der Struktureinheiten mit Publikumsverkehr können bei örtlichem Erfordernis eine Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher/innen verpflichtend vorschreiben. Studierenden wird dringend angeraten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu Präsenzveranstaltungen zu tragen. Aufgrund des aktuellen Mangels an Schutzausrüstungen werden die Studierenden gebeten, sich eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung zu besorgen.

Das Tragen einer individuellen Mund-Nasen-Bedeckung entbindet nicht von der notwendigen Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen.

Besondere Schutzmaßnahmen bei gesundheitlichen Risiken

Beschäftigte und Studierende mit gesundheitlichen Risiken sowie Schwangere sollten in Arbeitsbereichen mit Publikumsverkehr und fehlender Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregelung nicht zum Einsatz kommen. Ermutigen Sie, sich vertrauensvoll an Sie zu wenden, um gemeinsam individuelle Lösungen zu finden. Die Beschäftigten müssen nur mitteilen, dass sie gesundheitliche Risiken haben; zur Nennung von Diagnosen oder zur Vorlage eines ärztlichen Attests ist nicht aufzufordern. Für Beratungen zu Fragen der Gesundheit (z.B. besondere gesundheitliche Gefährdungen, Arbeitsmedizinische Vorsorge, psychische Belastungen) steht Ihnen und Ihrem Team das SG Gesundheitsdienst (gesundheitsdienst@tu-dresden.de) gerne zur Verfügung.

Maßnahmen bei Erkältungs-/Erkrankungssymptomen

Fordern Sie Beschäftigte mit Erkältungs-/Erkrankungssymptomen (z.B. Fieber, Husten) auf, zu Hause zu bleiben und ggf. telefonischen Kontakt zur Hausärztin/zum Hausarzt aufzunehmen.

Maßnahmen bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Kommunizieren Sie die dringende Bitte an Ihre Beschäftigten, im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus oder bei Kontakt zu Infizierten Sie als Vorgesetzte/r, das Dezernat Personal (dezernat2@tu-dresden.de) und das SG Gesundheitsdienst (gesundheitsdienst@tu-dresden.de)

umgehend zu informieren, um erforderliche Maßnahmen festzulegen. Am Arbeitsplatz sind im Infektionsfall ggf. Arbeitsflächen besonders reinigen zu lassen. Die Beauftragung erfolgt über das SG Zentrale technische Dienste (techn.dienste@tu-dresden.de).

Informieren Sie sich regelmäßig auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts und beachten Sie aktuelle Empfehlungen https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Anlage 1: Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2, Stand 18.04.2020

Wichtig: Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen oder medizinischem Mund-Nasen-Schutz sowie Desinfektionsmitteln darf nicht dazu führen, dass regelmäßiges Händewaschen (mind. 20 s mit Wasser und Seife) und die Abstandsetikette (mind. 1,5 m Abstand zu anderen Personen) vernachlässigt werden. Nur bei Berücksichtigung der grundlegenden Hygiene- und Abstandsregeln bieten diese Maßnahmen zusätzlichen Schutz.

Das Tragen von partikelfiltrierenden Schutzmasken (FFP) ist an der TU im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in aller Regel nicht erforderlich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass insbesondere in medizinischen Bereichen Engpässe bestehen und eine Beschaffung in weniger kritischen Bereichen weder erforderlich noch gesamtgesellschaftlich vertretbar ist.

Schutzmaßnahmen	Bedeutung		Schutzziel/ wiederkehrende notwendige Maßnahmen	Tätigkeitsgruppen mit Personenkontakt			
	für Anwender	für Beteiligte		Abstand > 1,5 m kann eingehalten werden	Abstand > 1,5 m kann nicht ständig eingehalten werden		
					Tätigkeiten mit körperlichem Kontakt (z.B. Gesundheitsdienst, Ersthelfer)	Besucherverkehr mit häufig wechselnden Personen	Präsenzlehreveranstaltungen (u.a. Studierende)
Mund-Nasen-Bedeckungen (selbstgenähter Gesichtsschutz, Behelfsmasken, Papiermasken etc.)	Minderung der Tröpfchen-Freisetzung; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	Unterbrechung der Infektionswege, vorwiegend Fremdschutz sofern wiederverwendbar, regelmäßig waschen (s. Anlage 2)	ergänzend	nein	ja**	ja
medizinischer Mund-Nasen-Schutz	Minderung der Tröpfchen-Freisetzung; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	Unterbrechung der Infektionswege, vorwiegend Fremdschutz für Einwegmasken grundsätzlich keine Wiederverwendung vorgesehen und empfohlen	nein	ja*	nein	nein
Desinfektionsmittel (Spender, Spenderflaschen)	Minderung der Virenlast an den Händen, verringertes Risiko einer Schmierinfektion	-	unterstützende Maßnahme zu bestehenden Hygieneregeln (regelmäßiges gründliches Händewaschen)	ergänzend	ja*	ja*	ergänzend
Trennwände (baulich, mobil)	Verhinderung der Tröpfchen-Ausbreitung		Unterbrechung der Infektionswege, Eigen- und Fremdschutz regelmäßiges Reinigen	nein	nein	ja	nein

* auch für Kontaktpersonen erforderlich ** falls keine Trennwand vorhanden/ auch für Kontaktperson erforderlich

Quellen:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: „Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ (06.04.2020), <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf> (Stand 17.04.2020)

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: „Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)“ (31.03.2020), <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> (Stand: 17.04.2020)

Anlage 2

Hinweise zur Anwendung und Reinigung von textilen Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Stand: 19.04.2020

Aus handelsüblichen Stoffen gefertigte einfache Mund-Nasen-Bedeckungen - sogen. Community-Masken oder Alltagsmasken - besitzen keine ausgewiesene Schutzfunktion. Dennoch können sie einen Beitrag zum Infektionsschutz leisten, indem sie Tröpfchen bspw. beim Husten abfangen (vorrangig Fremdschutz), eine Barriere zwischen Mund/Nase und ggf. kontaminierten Händen bilden sowie für den achtsamen Umgang miteinander sensibilisieren.

Wichtig ist, bei der Anwendung von wiederverwendbaren textilen Mund-Nasen-Bedeckungen die nachfolgenden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlichten Regeln zu beachten.

Auszug aus "Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken ..." ¹:

- "Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, www.infektionsschutz.de) sind weiterhin einzuhalten.
- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.
- Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden."

¹ Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19), Stand: 31.03.2020

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>, 19.04.2020